

Beherrschungsvertrag

zwischen der

W & W Produktion GmbH, Berlin (WWP)

und ihrer Alleingesellschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)

Vorbemerkung

Sämtliche Geschäftsanteile der WWP werden von der W&W gehalten.

§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis

Die WWP unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der WWP hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Verluste der WWP sind von der W&W entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.
- (2) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der WWP keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt
 - (a) der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 - (b) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
 - (c) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WWP

abgeschlossen. Die Beherrschung wird mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der WWP wirksam.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der WWP gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zulässig mit Wirkung zum Ablauf von 5 Kalenderjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der WWP, in dem dieser Vertrag wirksam wird; sofern zu diesem Zeitpunkt kein Geschäftsjahr der WWP endet, ist die Kündigung erstmals mit Wirkung zum Ablauf des dann laufenden

Geschäftsjahres der WWP zulässig. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (vgl. § 4 Abs. 3) möglich.

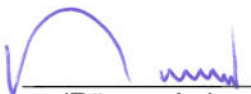
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WWP zusteht oder
 - (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
 - (c) sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der WWP entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

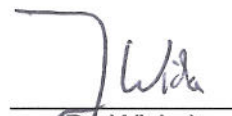
Stuttgart/Berlin, den 1. April 2011

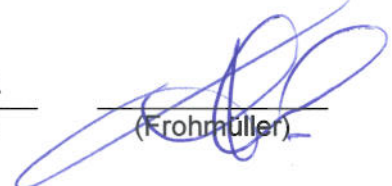
W & W Produktion GmbH


(Rösemeier)


(Dankwart)

Wüstenrot & Württembergische AG


(Dr. Wicke)


(Frohmüller)